

Plakat- und Kartenkonkurrenz des eidg. Turnfestes 1912 in Basel

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Band (Jahr): - (1912)

Heft 120

PDF erstellt am: 21.07.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-624856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

längere Zeit im Publikum kurzierten, um dann allerdings von der Emissionsbank schliesslich als Fälsfikate erkannt zu werden. Den Schaden trug dabei freilich nicht die man Emissionsbank, sondern das breite Publikum, welchem mit dem besten Willen nicht zumuten kann, es möchte alle in Betracht kommenden Aechtheitszeichen der Banknoten von vorneherein und auf den ersten Blick erkennen.

Bei einer allen Anforderungen wirklich entsprechenden Note dürfte also nicht nur die Emissionsbank, sondern müsste auch das breite Publikum vor den verbrecherischen Kniffen der Fälscher wenigstens einigermaßen gesichert sein. Zu diesem Zwecke wäre erforderlich, dass sich das Banknotenbild auch dem Laien klar und deutlich einprägen, und um dies zu erreichen müsste eine Note einen ganz ausgesprochenen und lapidaren Charakter haben. Der Einwand, dass dadurch die Fälschungssicherheit wesentlich beeinträchtigt würde, hält der Feststellung, dass im Gegenteil eine Zeichnung, welche die künstlerische Handschrift eines rassigen Zeichners trägt, viel schwerer nachzuahmen ist, als diejenige eines noch so sorgfältigen und peinlich exakten Klischeedruckes, in keiner Weise stand. Eine Vorsichtsmassregel müsste allerdings dabei beobachtet werden. Bekanntlich sind die Banknotenfälsfikate um so schwerer von den Faksimiliationsvorlagen zu unterscheiden, als diese letztern lange im Kurse und somit beschmutzt und abgegriffen, also in ihren graphischen Feinheiten verwischt sind. Es müsste daher darauf gehalten werden, dass jede Note, welche an die Emissionsstelle zurückkommt, zurückbehalten und nicht in Kurs gesetzt, sondern durch eine entsprechende andere Note dem öffentlichen Verkehr ersetzt würde. Dass dieses System, sowohl für die Emissionsbank wie für das Publikum von Vorteil ist, geht aus dem Umstande hervor, dass die verhältnismässig einfach gehaltene Note der Vereinigten Staaten Nordamerikas (Greenback) von allen Noten der Welt bis anhin prozentual am wenigsten gefälscht wurde.*

Der Umstand, dass die kompetenten Behörden sich von vorneherein auf das vorhin umschriebene Verfahren festlegten und aus mir unbekannten Gründen die Vorteile des amerikanischen Systems auch nicht einmal in Erwägung zogen, ist der Ausgangspunkt des heute von allen Beteiligten und Unbeteiligten gleichmässig bedauerlichen Resultates, nämlich der verpfuschten neuen schweizerischen Banknoten. Vom Augenblicke an, wo sich die Zeichnung Hodlers den technischen Möglichkeiten des Guillochage-Verfahrens unterwerfen musste, von dem Augenblicke an war mit tödlicher Sicherheit der Nachteil gegeben, dass gerade das, was die künstlerische Handschrift Hodlers ausmacht, vernichtet würde. Vergleichen Sie nun die nebenstehenden Entwürfe Hodlers mit den fertigen Banknoten und Sie werden ohne weiteres erkennen, dass auch nur eine rein zeichentechnische Aehnlichkeit nicht mehr besteht. Noch sinnenfälliger wird der Unterschied, wenn Sie die in den Entwürfen angedeutete Ornamentik mit der der bestehenden Noten vergleichen. Während die Ornamentik der Entwürfe eine freie künstlerische Auffassung dokumentiert, ist die Ornamentik der fertigen Noten auf mathematische Gliederungen eingestellt und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Anwendungsmöglichkeit des Guillochierapparates auf geometrische Formen beschränkt ist.

Man kann nun schlechterdings von einem Künstler nicht verlangen, dass er seine künstlerische Gestaltungskraft von der technischen Ausnutzungsmöglichkeit eines mathematischen Instrumentes abhängig mache, nicht verlangen, dass sich die Gestaltungskraft eines Hodler derjenigen eines Pantographen oder einer Guillochiermaschine unterordne,

*) Als typisches Beispiel sei erwähnt, dass die im rohen Buchdrucke hergestellten Assignate der ersten französischen Revolution, vielleicht weil sie unter dem hohen Schutze der Guillotine standen, zur Zeit ihres Kurswertes niemals gefälscht worden sind.

ohne dass das Endresultat eben zur Halbheit gedeihe. Vor der Guillochiermaschine hat Hodler die Waffen gestreckt und merkwürdig, ein anderer Künstler musste sich dazu hergeben, um die Arbeit dort wieder aufzunehmen, wo Hodler sie aufgegeben hatte, nachdem er zu der Ueberzeugung gelangt war, dass unter solchen Umständen an eine künstlerische Vollendung des Notenbildes nicht mehr zu denken war.

Der Vorwurf, eine verpfuschte Note geschaffen zu haben, trifft also nicht den ursprünglich damit beauftragten Künstler, sondern einzig und allein das eingestandene Unvermögen der Techniker, das zu vervielfältigen, was ihnen der Künstler als Vorlage geboten hatte.

Ein Teil dieses Vorwurfes allerdings fällt nichtsdestoweniger auf die Nationalbankkommission zurück und durch die blosser Erwähnung des nordamerikanischen Systems habe ich bereits angedeutet, warum. Nach diesem System nämlich hätte sich Hodlers Kunst frei und ungehindert entfalten können, seine künstlerische Handschrift wäre zur Freude aller der Note erhalten geblieben und die technische Möglichkeit, sie unverkürzt und ungeschmälert wiederzugeben, hätte weder im Hoch- noch im Tiefdruckverfahren irgendwelche Schwierigkeiten bereitet.

Mögen nun für das Zustandekommen der gegenwärtigen Noten diese oder jene Erwägungen ausschlaggebend gewesen sein, so ergibt sich unzweifelhaft, dass dafür Hodler in keiner Weise auch nur mitverantwortlich ist.

Mögen diese Feststellungen dazu dienen, in diesem Falle und in ähnlichen zukünftigen Fällen allen denjenigen, welche von einer Sache nichts verstehen, die ihnen angemessene Zurückhaltung aufzuerlegen.

Bümpliz, den 20. Horner 1912.

C. A. Loosli.

Plakat- und Kartenkonkurrenz des eidg. Turnfestes 1912 in Basel.

Am 31. Januar lief der Termin für die Einreichung von Plakat- und Kartenentwürfen zum eidgen. Turnfest 1912 ab. Es gingen 232 Entwürfe ein. Die Jury hat am 1. Februar ihres Amtes gewaltet und folgendermassen beschlossen:

Für Plakate: 1. Preis (500 Fr.) „Montag“, von **Otto Baumberger** in Zürich; 2. Preis (300 Fr.) „Freiübungen“, von **Ed. Renggli** in Luzern; 3. Preis (200 Fr.) „Nationale Kraft“, von **Karl Ballmer** in Aarau. Ferner wurden zum Ankauf zum Preise von 100 Fr. empfohlen die Plakate „Aelpler“, von **Wilh. Kienzle** in München und „Gelbgrün“, von **W. Gimmi** in Zürich.

Für Karten: Einen Preis von 200 Fr. erhält „Vier und Vier“, von **Wilhelm Hartung** in Zürich. Zum Ankauf zum Preise von 50 Fr. wird empfohlen „Unter Helvetiens Fahne“, von **Carl Dubs** in Basel und eine Scherzkarte.

Durch lobende Erwähnung verdienen nach Ansicht der Jury noch folgende Plakate hervorgehoben zu werden: „Morgarten“, „Sparta“, „Vier F“, „Basilea“, „Patria“ und „Rufst du mein Vaterland“.

Sämtliche Entwürfe waren von Sonntag den 4. bis und mit Sonntag den 18. Februar im Gewerbemuseum zur unentgeltlichen Besichtigung ausgestellt.

XXII. Schweizerisches Sängerfest in Neuenburg.

Resultat des Wettbewerbes.

Das Preisgericht, welches sich über die 69 eingegangenen Entwürfe auszusprechen hatte, hielt seine Sitzung am 23. Februar 1912 in den „Salles Léopold Robert“ in